



Gleich
geht's
los

Start 10:00 Uhr

Juli 2021

Monatsticker

ETL

Agenda

1. Aktuelles – kurz & knapp
2. Gesundheitsleistungen für Mitarbeiter
3. Update zu den Coronahilfen

Juli 2021

Monatsticker

ETL

Aktuelles kurz & knapp



Steuerlicher Zinssatz verfassungswidrig?

- Derzeit sind zwei Verfahren beim BVerfG anhängig wegen der seit Jahren unveränderten Höhe der steuerlichen Zinsen von 6 %
 - ➔ Bescheide sollen vorläufig ergehen
- Neues Verfahren ebenfalls zur Höhe der Säumniszuschläge in Höhe von 1 % pro Monat = 12 % im Jahr
 - ➔ evtl. Einspruch gegen Abrechnungsbescheid

Verlängerte Abgabefristen

Die Abgabefristen für die Steuererklärung 2020 wurden verlängert:

- bis zum 31.10.2021 - ohne Steuerberater
- bis zum 31.05.2022 - mit Steuerberater

Juli 2021

Monatsticker

ETL

Änderung der Kassensicherungsverordnung – neue Angaben auf dem Kassenbeleg

§ 6 Anforderungen an den Beleg (bisherige Version)

„Ein Beleg muss mindestens enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
2. das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Vorgangbeginns im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 1 sowie den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 6
3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
4. die Transaktionsnummer im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 2
5. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt und
6. die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.

...

Juli 2021

Monatsticker

ETL

Änderung der Kassensicherungsverordnung – neue Angaben auf dem Kassenbeleg

§ 6 Anforderungen an den Beleg (Satz 2, bisherige Version)

Die Angaben auf einem Beleg müssen für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar sein (sog. Klarschrift)

§ 6 Satz 2 (neue Version):

„Die Angaben nach Satz 1 müssen

1. für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar
oder
2. **aus einem QR-Code auslesbar sein.**

Der QR-Code nach Satz 2 Nummer 2 hat der digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung (DSFinV), die für die jeweils zugehörige Art des Aufzeichnungssystems vorgeschrieben ist, zu entsprechen. Die digitale Schnittstelle wird auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern, in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht.“

Juli 2021

Monatsticker

ETL

Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben

Begriff:

- Bewirtung von Geschäftsfreunden, die betrieblich veranlasst ist
- Rein (inner-)betriebliche Bewirtungsaufwendungen, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer aufwendet, sind unbeschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig.
Achtung: evtl. Sachbezugsbesteuerung beim Arbeitnehmer
- Aufmerksamkeiten in geringem Umfang fallen nicht unter den Begriff der Bewirtung
- Produkt- und Warenverköstigungen sind ebenfalls keine Bewirtung

Abzugsfähigkeit:

- Unangemessene Kosten sind nicht abzugsfähig.
- Angemessene Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass sind nur zu 70 % abziehbar
30 % - nicht abziehbare Betriebsausgaben
Vorsteuerabzug ist in voller Höhe zulässig

Juli 2021

Monatsticker

ETL

Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben

Nachweispflicht

Rechnungsangaben zur steuerlichen Anerkennung als
Bewirtungsaufwendungen i.S.d. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG

ETL

Kategorie (elektronisch erstellt)	Kleinbetragsrechnung bis 250 Euro (brutto)	Rechnungen über 250 Euro (brutto)
vollständiger Name und vollständiger Anschrift des Bewirtungsbetriebes (Der Unternehmer muss sich eindeutig feststellen lassen)	X	X
Name des Bewirtenden (kann auch lediglich handschriftlich auf der Rechnung durch den Bewirtungsbetrieb [?] ergänzt werden)	-	X
Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (USt-IdNr.) des Bewirtungsbetriebes	-	X
fortlaufende, einmalige Rechnungsnummer	-	X
Ausstellungsdatum sowie Leistungsortpunkt (es genügt auch lediglich der Verweis auf das Ausstellungsdatum)	X	X
Leistungsbeschreibung "Menu T", "Tagesspeisetz" oder "Lunch-Buffer" genügt; "Speisen und Getränke" genügt nicht)	X	X
Entgelt und Umsatzsteuerbetrag in einer Summe sowie der anzuwendende Steuersatz (jeweils aufgeschlüsselt nach Steuersätzen)	X	-
Entgelt, Umsatzsteuerbetrag sowie der anzuwendende Steuersatz (jeweils aufgeschlüsselt nach Steuersätzen)	-	X
ab 1. Januar 2021 zusätzlich verpflichtend (auch noch lediglich als QR-Code): Zeitpunkt des Vorgangsbeginns und -endes aus der TSE Transaktionsnummer aus der TSE Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls	X X X	X X X
Ergänzungen durch den Bewirtenden (handschriftlich)		
Anlass der Bewirtung	X	X
Teilnehmer der Bewirtung	X	X
Unterschrift	X	X

Juli 2021

Monatsticker

ETL

Richtsätze und Pauschbeträge für Sachentnahmen

BMF veröffentlicht aktualisierte Pauschbeträge für das Jahr 2021

Update: Mit Schreiben vom 15.06.2021 hat das BMF die aktualisierten Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Jahr 2021 veröffentlicht.

Aufgrund der Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie bis Ende 2022 durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz wurden die Pauschbeträge für das zweite Halbjahr 2021 angepasst (Erhöhung der Pauschbeträge zum ermäßigten Steuersatz mit entsprechender Verringerung der Pauschbeträge zum vollen Steuersatz). Sie entsprechen komplett den Pauschbeträgen für das 1. Halbjahr 2021.

Juli 2021

Monatsticker

ETL

Richtsätze und Pauschbeträge für Sachentnahmen

Gewerbe­zweig	Halbjahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer 1. Januar bis 30. Juni 2021		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
Bäckerei	664	154	818
Fleischerei/Metzgerei	637	255	892
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	731	376	1.107
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.247	443	1.690
Getränke­einzelhandel	54	155	209
Café und Konditorei	637	269	906
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	302	41	343
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	617	309	926
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	141	121	262

Juli 2021

Monatsticker

ETL

Richtsätze und Pauschbeträge für Sachentnahmen

Gewerbe­zweig	Halbjahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer 1. Juli bis 31. Dezember 2021		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
Bäckerei	664	154	818
Fleischerei/Metzgerei	637	255	892
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	731	376	1.107
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.247	443	1.690
Getränke­einzelhandel	54	155	209
Café und Konditorei	637	269	906
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	302	41	343
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	617	309	926
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	141	121	262

Juli 2021

Monatsticker

ETL

Vereinfachung bei Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken

Das BMF gewährt mit Schreiben vom 02.06.2021 für kleine

- Photovoltaikanlagen (bis 10 kW) und
- Blockheizkraftwerke (bis 2,5 kW),

die auf privaten Grundstücken errichtet sind, eine Vereinfachungsregelung.

Auf Antrag geht die Finanzverwaltung ertragsteuerlich ohne weitere Prüfung in allen offenen Jahren von Liebhaberei aus (keine Einkünfte mangels Einkünfteerzielungsabsicht).

Vorteil: Künftig muss keine Einnahmen-Überschuss-Rechnung bzw. Anlage EÜR mehr eingereicht werden.

Juli 2021

Monatsticker

ETL

Vereinfachung bei Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken

Ein gestellter Antrag gilt auch für die Folgejahre. Der Steuerpflichtige ist aber verpflichtet anzuzeigen, wenn sich die Verhältnisse ändern - insbesondere, wenn die Anlage über die genannten Grenzen hinaus vergrößert bzw. erweitert wird. Ab dann ist die Vereinfachungsregelung ggf. nicht mehr anwendbar.

Der Antrag hat nicht nur zur Folge, dass alle Gewinne der vergangenen Jahre wegfallen, sondern auch, dass alle Verluste in den vorangegangenen Jahren aberkannt werden, sofern die Steuerfestsetzung noch änderbar ist (insbesondere bei Steuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO bzw. bei vorläufigen Steuerfestsetzungen nach § 165 AO).

Juli 2021

Monatsticker

ETL

Fit in die Zukunft

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Gesundheitsförderung für Mitarbeiter nutzen!



Fit in die Zukunft - Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Gesundheitsförderung für Mitarbeiter nutzen!

Frage:

Ist die Gesundheitsförderung Ihrer Arbeitnehmer eine reine Privatsache
???

Fit in die Zukunft - Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Gesundheitsförderung für Mitarbeiter nutzen!

Antwort:

Das glaubt der Gesetzgeber nicht!

Er stellt aus diesem Grund
Maßnahmen zur Gesundheitsförderung im Betrieb

bis zu einem Betrag von
600 EUR jährlich

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei!

BMF veröffentlicht neuen Anwendungserlass zu § 3 Nr. 34 EStG

Juli 2021

Monatsticker

ETL

Fit in die Zukunft - Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Gesundheitsförderung für Mitarbeiter nutzen!

Welche Leistungen des Arbeitgebers werden begünstigt?

- Leistungen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken
- und zur Förderung der Gesundheit in Betrieben.
- **Sie müssen jedoch hinsichtlich**

Qualität

Zweckbindung

Zielgerichtetheit

Zertifizierung

bestimmten gesetzlichen Anforderungen genügen!

Juli 2021

Monatsticker

ETL

Fit in die Zukunft - Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Gesundheitsförderung für Mitarbeiter nutzen!

Die Leistungen können folgenden Zwecken dienen:

Individuelle
verhaltensbezogene
Prävention (sog.
Präventionskurse)

Gesundheitsförderliche
Maßnahmen im Betrieb
(betriebliche
Gesundheitsförderung)

Juli 2021

Monatsticker

ETL

Fit in die Zukunft - Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Gesundheitsförderung für Mitarbeiter nutzen!

Individuelle verhaltensbezogene Prävention (sog. Präventionskurse)

- Zertifizierte Kurse der Krankenkassen (§ 20 (2) S. 2 SBG V)
- außerhalb des Betriebes
- Beteiligung des Arbeitgebers nur in Höhe der tatsächlichen Kostenbelastung des Arbeitnehmers
- Nur der Differenzbetrag darf durch den AG erstattet werden
- Nachweis durch Teilnahmebescheinigung mit Kurs-ID-Nr. der Prüfstelle erforderlich

Juli 2021

Monatsticker

ETL

Fit in die Zukunft - Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Gesundheitsförderung für Mitarbeiter nutzen!

Gesundheitsförderliche Maßnahmen im Betrieb (betriebliche Gesundheitsförderung)

- Zertifizierte Kurse auf Veranlassung des Arbeitgebers
- muss mit dem zertifizierten Kurs der Krankenkasse identisch sein, oder
- den Kriterien des Spitzenverbandes „Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) entsprechen
- Nachweis durch Kursleiter der Anwendung eines zertifizierten Kurskonzeptes

Juli 2021

Monatsticker

ETL

Fit in die Zukunft - Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Gesundheitsförderung für Mitarbeiter nutzen!

Beispiele zu betrieblicher Gesundheitsförderung im Handlungsfeld „gesundheitsförderlicher Arbeits- und Lebensstil“:

- **Stressbewältigung und Ressourcenstärkung**
Entspannungsverfahren – TaiChi, Qigong, Autogenes Training
- **Verhaltensbezogene Suchtprävention**
Sensibilisierung & Info zu Suchtgefahren, Tabakentwöhnung ...
- **Bewegungsförderliches Arbeiten**
Verhinderung von körperlichen Fehlbelastungen und deren Verhütungen

Juli 2021

Monatsticker

ETL

Fit in die Zukunft - Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Gesundheitsförderung für Mitarbeiter nutzen!

Leistungen, die **NICHT** unter die Steuerbefreiung fallen:

- Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen, Fitness-Studios u.ä.
- Maßnahmen zum Erlernen einer Sportart
- Physiotherapeutische Behandlungen
- Gesundheitsuntersuchungen / Vorsorgeuntersuchungen
- Aufwendungen für Sport- und Übungsgeräten
- Eintrittsgelder in Schwimmbäder, Saunen, Tanzschulen
- Maßnahmen, bei denen es um Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln/Medikamenten geht

Juli 2021

Monatsticker

ETL

Fit in die Zukunft - Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Gesundheitsförderung für Mitarbeiter nutzen!

- **Für welche Arbeitnehmer gilt das?**
- **Haben Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Gesundheitsförderung?**

Begünstigt sind neben vollbeschäftigten AN auch

- Teilzeitbeschäftigte
- Mini-Jobber
- Gesellschafter-Geschäftsführer

Einen Rechtsanspruch auf gesundheitsfördernde Maßnahmen gibt es nicht.

Juli 2021

Monatsticker

ETL

Fit in die Zukunft - Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Gesundheitsförderung für Mitarbeiter nutzen!

Frage zum Schluss:

Sind alle Leistungen des
Arbeitgebers auch dem
Arbeitnehmer zuzurechnen???

Juli 2021

Monatsticker

ETL

Fit in die Zukunft - Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Gesundheitsförderung für Mitarbeiter nutzen!

Antwort zum Schluss:

Nein

Sofern der Arbeitgeber Leistungen im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse erbringt, gelten die vorher genannten strengen Anforderungen zur Zertifizierung nicht.

Aber Achtung:

Die Leistungen dürfen keinen Vergütungscharakter an den Arbeitnehmer haben!

Juli 2021

Monatsticker

ETL

Fit in die Zukunft - Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Gesundheitsförderung für Mitarbeiter nutzen!

Beispiele hierzu:

- Arbeitsplatzausstattung (höhenverstellbarer Schreibtisch)
- Bildschirmarbeitsplatzbrille auf ärztliche Verordnung
- Schutzimpfungen nach Empfehlung der STIKO
- Bereitstellung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen (Duschen, Pausen- und Erholungsräume)
- betriebseigener Fitnessraum
- Zuschüsse zu Betriebssportgemeinschaften
- Veranstaltungen zur Gesundheitsförderung oder Arbeitsplatzgestaltung
- Beratung einzelner Arbeitnehmer bei individuellen Problemen mit Bezug zum Arbeitsplatz

Juli 2021

Monatsticker

ETL

Wirtschaftshilfen in der Corona-Pandemie

Aktuelles



ETL

Überbrückungshilfe III Plus

- Verlängerung der Überbrückungshilfe III im 2. Halbjahr 2021
- Term Sheet des BMF / BMWi vom 09.06.2021
- Laufzeit: 01.07.2021 bis 30.09.2021
(technische Umsetzung der Antragstellung wohl noch im Juli 2021)

Damit alle Branchen nach Corona wieder voll durchstarten können:



Überbrückungshilfe-III+:
Verlängerung der Corona-Hilfen bis 30.9.2021



Restart-Prämie:
Personalkostenhilfe um Mitarbeitende aus Kurzarbeitergeld herauszuholen oder Beschäftigte einzustellen



Neustarthilfe für Soloselbständige:
Erhöhung auf künftig bis 12.000€ für die ersten drei Quartale 2021

[bmw.de](https://www.bmw.de)

31

03.08.2021

TELKO NLL 07-2021

ETL

Überbrückungshilfe III Plus

- Antragsberechtigte
 - analog Ü III: Unternehmen, die in einem Monat einen **Umsatzeinbruch von mindestens 30 %** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben → alternative Heranziehung anderer Vergleichszeiträume bei Unternehmen, die zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.10.2020 gegründet wurden
- Förderfähige Maßnahmen
 - Grundsätzliche Übernahme der förderfähigen Kosten aus den bisherigen FAQ, jedoch:
 - Begrenzung der Digitalisierungskosten auf einmalig 10.000 Euro statt 20.000 Euro (wie bei der Überbrückungshilfe III)
 - Anwalts- und Gerichtskosten für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit (StaRUG) bis 20.000 Euro pro Monat

32

03.08.2021

TELKO NLL 07-2021

ETL

NEU: Anwalts-und Gerichtskosten

Bis zu 20.000 EUR/Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen.

- Gilt nur für künftige Kosten d.h. Beihilfezeitraum Juli bis September
- Nur für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen
- Nur bei drohender Zahlungsunfähigkeit

33

03.08.2021

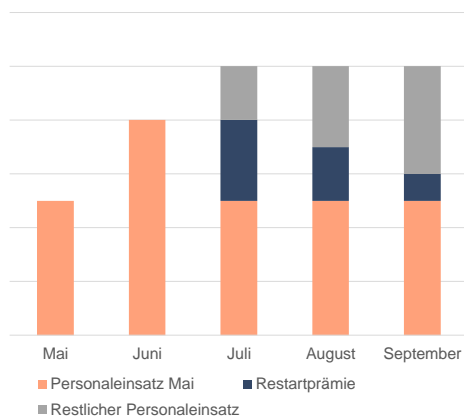
TELKO NLL 07-2021

ETL

NEU: Restart-Prämie

Anreiz Mitarbeiter früher aus der Kurzarbeit zu holen, neu einzustellen oder die Beschäftigung in Summe zu erhöhen.

- Zusätzlich zur bestehenden Personalkostenpauschale in den Fixkosten
- Nicht rückzahlungspflichtiger Zuschuss
- Gestaffelt für die Monate Juli 60%, August 40% und September 20% der Differenz zu den Personalkosten Mai 2021



34

03.08.2021

TELKO NLL 07-2021

ETL

Neustarthilfe Plus für Soloselbständige

Neustarthilfe Plus: für Soloselbständige ohne oder mit Personengesellschaft soll eine einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 4.500 EUR als Vorschuss gezahlt werden.

Bei Umsatzrückgang in den Fördermonaten gegenüber Vergleichsmonaten 2019 über 60% kann der Vorschuss einbehalten werden. Rückgänge von 11-59% müssen anteilig und unter 10% vollständig zurückgezahlt werden.

- Voraussetzung: Mind. 51% des Einkommens aus Selbständigkeit
- Gefördert werden 50% des dreimonatigen Referenzumsatzes (max. 4.500 EUR)
- Referenzumsatz = Umsatz 2019 / 12 x 3
- Keine Anrechnung auf Leistungen aus der Grundsicherung
- Anträge können ab sofort durch den Unternehmer selbst gestellt werden

35

03.08.2021

TELKO NLL 07-2021

ETL



Unser nächster Termin:

- 20.09.2021 um 10 Uhr

Für den nächsten Monatsticker ist o.a. Termin geplant. Es werden unterschiedliche Themen behandelt, die Ihnen rechtzeitig vorher bekannt gegeben werden.

**Es ist viel zu tun!
Wir beraten Sie gern.**

Bleiben Sie gesund!!



Monika.Brüning@etl.de

Januar 2021

Monatsticker

ETL